

Mitteilung des Senats vom 13. Mai 2014

Bericht zur Vergabe von Wegenutzungsverträgen für die Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung in der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nebst Beteiligungen an den Netzgesellschaften

Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den Bericht des Senats zur Vergabe von Wegenutzungsverträgen für die Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung in der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nebst Beteiligungen an den Netzgesellschaften mit der Bitte um Behandlung noch in der nächsten Sitzung der Stadtbürgerschaft und aufgrund der Eilbedürftigkeit um Beschlussfassung im Rahmen einer nach § 16 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft erbetenen Sondersitzung der Stadtbürgerschaft.

A. Problem

Am 13. Dezember 2011 hatte der Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossen, die Wegenutzungsverträge für die Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung sowie den Konzessionsvertrag für die Wasserversorgung auszuschreiben (im Folgenden „Wegenutzungsverträge“), da der derzeit gültige Konzessionsvertrag am 31. Dezember 2014 endet. Darüber hinaus sollten die Bieter der Stadt auch eine Beteiligung an der jeweiligen Netzgesellschaft von 25,1 % einräumen können. Der Magistrat der Seestadt Bremerhaven hatte einen entsprechenden Beschluss gefasst (dort endete der Konzessionsvertrag bereits am 31. Dezember 2013, wurde aber durch eine Interimsvereinbarung verlängert); dadurch konnten beide Verfahren parallel durchgeführt werden.

Ende 2011 sind die entsprechenden Vergabebekanntmachungen im Supplement zum EU-Amtsblatt und im Bundesanzeiger erschienen. Die Bieter hatten Gelegenheit, bis zum 30. April 2012 ihr Interesse an dem Verfahren zu bekunden. In Bremen gab es nur einen Interessenten (swb) für alle vier Wegenutzungsverträge, ein weiterer Interessent für das Wegenutzungsrecht „Fernwärme“ hat seine Bewerbung zurückgezogen. In Bremerhaven gab es ebenfalls nur einen Interessenten für alle vier Wegenutzungsverträge (swb) sowie einen weiteren für das Wegenutzungsrecht „Fernwärme“ (BEG).

Die Interessenten/Bieter mussten bis zum 16. Juli 2012 ihre indikativen Angebote abgeben, swb und BEG haben fristgerecht indikative Angebote eingereicht sowohl auf die Konzessionsverträge (BEG nur für Fernwärme Bremerhaven) als auch auf eine Beteiligung an den Netzgesellschaften. Seit dem 12. September 2012 wurde mit den Bietern (swb und – in Bremerhaven zusätzlich – BEG) intensiv verhandelt. Die Verhandlungen wurden aufseiten der Städte von Mitgliedern der Verwaltungs-AG und den Beratern geführt. Die Staatsräte-Lenkungsgruppe, deren Einsetzung der Senat am 20. Dezember 2010 beschlossen hatte, wurde regelmäßig über den Verhandlungsstand informiert.

Die Verhandlungen, die sich in der ersten Phase auf die Wegenutzungsverträge und in der zweiten Phase (ab Anfang 2013) im Wesentlichen auf das Beteiligungsmodell bezogen, wurden im März 2014 abgeschlossen. Die Bieter wurden am 28. März 2014 aufgefordert, ihre verbindlichen Angebote auf Abschluss der ausgehandelten Verträge bis zum 28. April 2014, 10.00 Uhr, bei der Vergabestelle einzureichen.

Die wesernetz Bremen GmbH (zuvor firmierend als swb Netze GmbH & Co. KG) hat fristgerecht ein notarielles Angebot auf Abschluss der vier ausgehandelten Wegenutzungsverträge und – gemeinsam mit wesernetz Bremerhaven GmbH & Co. KG (zuvor firmierend als swb Netze Bremerhaven GmbH & Co. KG) unter Mitwirkung der swb AG und der swb Bremerhaven GmbH – auf Abschluss der ausgehandelten Verträge hinsichtlich des Beteiligungsmodells abgegeben.

Lösung

I. Wegenutzungsverträge

1. Laufzeit

Die Wegenutzungsverträge haben eine Laufzeit von 19 Jahren (sie enden am 31. Dezember 2033). Dadurch wird ein Gleichlauf mit den Bremerhavener Verträgen hergestellt. Eine Ausnahme bildet der Wegenutzungsvertrag „Wasser“, der nach 14 Jahren (31. Dezember 2028) endet. Zu diesem Zeitpunkt enden auch die Leistungsverträge über die Abwasserbeseitigung mit hanseWasser Bremen GmbH. Damit besteht für die Stadt die Möglichkeit, die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsaktivitäten ab 2029 gemeinsam auszuschreiben. Wenn der Wegenutzungsvertrag „Wasser Bremen“ endet, hat der Betreiber die Möglichkeit, auch den Wegenutzungsvertrag „Wasser Bremerhaven“ vorzeitig zu beenden.

2. Konzessionsabgaben und Kommunalrabatt

Hinsichtlich der Konzessionsabgaben und des Kommunalrabatts wurden – wie bisher auch – die jeweils gesetzlich höchst zulässigen Abgaben bzw. der höchst zulässige Kommunalrabatt vereinbart. Im Fernwärmebereich wurde ein Gestattungsentgelt vereinbart, das betragsmäßig auf dem Niveau der derzeitigen Abgaben liegt. Die Preisanpassungsklausel berücksichtigt die eingesetzten Brennstoffe und bildet so einen Anreiz zur ökologisch nachhaltigen Wärmeversorgung.

3. Folgekosten

Erfolgt die Umlegung oder Änderung von Leitungen auf Veranlassung der Stadt, so trägt während der ersten drei Jahre nach Inbetriebnahme der jeweiligen Leitungen die Stadt die Kosten zu 100 %; ab dem vierten Jahr bis zur Vollendung des zehnten Jahres werden die Kosten zwischen der Stadt und dem Netzbetreiber geteilt, wobei der Kostenanteil der Stadt mit zunehmendem Alter der Anlagen abnimmt. Ab dem elften Jahr trägt der Netzbetreiber die Kosten allein.

4. Beendigung/Change of Control

Die Wegenutzungsverträge enthalten eine Change-of-Control-Regelung, wonach die Stadt zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist, sofern sich die mittelbaren oder unmittelbaren Mehrheitsverhältnisse an der Netzgesellschaft oder der swb AG verändern. Eine Veränderung des Aktionärskreises der EWE AG gewährt hingegen kein außerordentliches Kündigungsrecht. Kündigt die Stadt aufgrund eines Change-of-Control (nur) einen Wegenutzungsvertrag, kann der Betreiber alle anderen Wegenutzungsverträge – einschließlich solcher für die Versorgung in Bremerhaven – kündigen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Vertragspartei an nachteiligere Wegenutzungsverträge gebunden bleibt, während die vorteilhafteren an einen Dritten vergeben werden könnten. Diese „Kündigungskaskade“ greift auch dann ein, wenn ein Wegenutzungsvertrag vorzeitig endet oder unwirksam werden sollte, allerdings dann nicht, wenn die Wasserkonzession Bremen oder Bremerhaven vor dem 31. Dezember 2033 endet oder die Stadt den Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt hat.

Der Wegenutzungsvertrag „Wasser“ enthält ein weiteres außerordentliches Kündigungsrecht der Stadt für den Fall, dass die Kennzahlen der Netzgesellschaft in zwei aufeinanderfolgenden Jahren in zwei Qualitätsparametern („Wasserverluste“ und „Schäden am Wassernetz“) 5 % unter dem bundesweiten Durchschnitt liegen und der Betreiber nicht nachweist, dass er pro Jahr Erneuerungsmaßnahmen mindestens an 1 % der Netzlänge durchgeführt hat.

5. Netzübernahme

Bei Beendigung der Wegenutzungsverträge kann die Stadt das jeweilige Netz erwerben. In den regulierten Sparten (Strom und Gas) ist für das Netz der durch Rechtsnorm und/oder Rechtsprechung definierte „angemessene Kaufpreis“ zu zahlen. In den nicht regulierten Sparten (Wasser, Fernwärme) wird zunächst auf den Sachzeitwert abgestellt. Dieser gilt auch für den Erwerb der Wassergewinnungsanlagen, deren Übertragung die Stadt zusätzlich verlangen kann. In der Wassersparte ist zudem vereinbart, dass die Verträge mit den Endkunden gesondert zu vergüten sind, sofern die im Zeitpunkt des Übergabeverlangens geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit der Durchleitung vorsehen. Die Kaufpreisbemessung kann von den Parteien gerichtlich überprüft werden.

6. Sonstiges

Der Netzbetreiber ist zur periodischen Information über das Netz und die geplanten Netzinvestitionen verpflichtet.

Der Wegenutzungsvertrag „Fernwärme“ enthält die Pflicht des Betreibers, Dritten nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei, gegen angemessenes Entgelt und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten die Durchleitung von Wärme durch sein Fernwärmeversorgungsnetz zu gestatten.

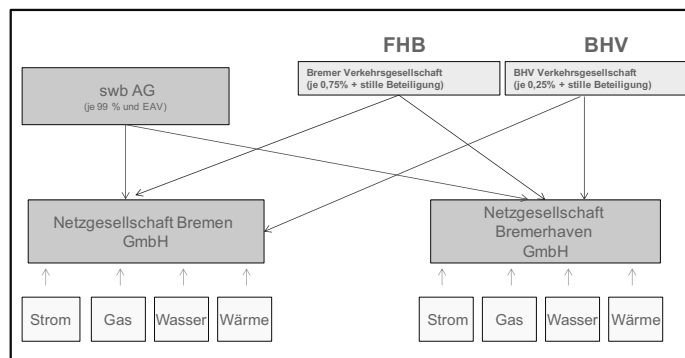
II. Beteiligungsmodell

Das von der swb angebotene Beteiligungsmodell hat eine Beteiligung beider Städte (bzw. ihrer Gesellschaften) an beiden Netzgesellschaften zur Grundlage. Aufgrund der ungünstigeren Wirtschafts- und Ertragslage der Bremerhavener Netzgesellschaft wäre eine Beteiligung jeder Stadt an „ihrer“ Netzgesellschaft für die Stadt Bremerhaven nicht attraktiv. Bremen und Bremerhaven haben vereinbart, dass sich beide Städte an beiden Netzgesellschaften beteiligen, wobei Bremen 75 % und Bremerhaven 25 % der jeweiligen Beteiligung übernimmt.

Wirtschaftlich werden sich Bremen und Bremerhaven gemeinsam mit jeweils 25,1 % an der Bremer und an der Bremerhavener Netzgesellschaft beteiligen. Die Städte werden die Beteiligungen nicht direkt eingehen, sondern über die Bremer Verkehrsgesellschaft mbH (Bremen) und die Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (Bremerhaven) (im Folgenden: „BVG“ bzw. „BVV“).

Mit insgesamt 1 % beteiligen sich BVG und BVV am Stammkapital der Netzgesellschaften (Bremen und Bremerhaven), die aus bei der swb liegenden steuerlichen Gründen die Rechtsform der GmbH haben müssen. Das restliche Beteiligungskapital wird den Netzgesellschaften aus steuerlichen Gründen über eine typisch stille Beteiligung zur Verfügung gestellt. Die Rechte der beiden Städte (bzw. ihrer Gesellschaften) in den Netzgesellschaften entsprechen denen eines qualifizierten Minderheitsgesellschafters (25,1 %).

Durch diese Gestaltung kann ein steuerlicher Querverbund erreicht werden: Gewinne aus den Netzgesellschaften können steuerfrei zur Minderung der in der BVG anfallenden Verluste genutzt werden (gleiches gilt für die BVV). Das gesamte Investitionsvolumen der beiden Städte beträgt 225 Mio. €.



Das zu beurkundende Vertragswerk besteht aus den folgenden Verträgen:

- Rahmenvereinbarung,
- Kapitalerhöhungsbeschluss Netzgesellschaft Bremen,
- Beteiligungsvertrag Netzgesellschaft Bremen,
- Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Bremen,
- Vertrag über die stille Beteiligung an der Netzgesellschaft Bremen,
- Konsortialvertrag betreffend die Netzgesellschaft Bremen,
- Vertragsentwürfe für die Rückabwicklung bei der späteren Beendigung der Beteiligung an der Netzgesellschaft Bremen,
- Gewinnabführungsvertrag Bremen,
- Kapitalerhöhungsbeschluss Netzgesellschaft Bremerhaven,
- Beteiligungsvertrag Bremerhaven,
- Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Bremerhaven,
- Stille Beteiligung an der Netzgesellschaft Bremerhaven,
- Konsortialvertrag betreffend die Netzgesellschaft Bremerhaven,
- Vertragsentwürfe für die Rückabwicklung bei der späteren Beendigung der Beteiligung an der Netzgesellschaft Bremerhaven,
- Gewinnabführungsvertrag Bremerhaven.

Der Vollzug der Verträge bedarf der kartellbehördlichen Freigabe.

Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung bildet die vertragliche Klammer für das gesamte Vertragswerk.

Kapitalerhöhungsbeschluss Netzgesellschaft Bremen

Der Beitritt der BVG und der BVV zu der Netzgesellschaft erfolgt im Wege der Kapitalerhöhung. Das Stammkapital wird von 5 940 000 € um 60 000 € auf 6 000 000 € erhöht. Von dem Erhöhungsbetrag (= 1 % des erhöhten Stammkapitals) übernimmt die BVG 45 000 € und die BVV 15 000 €. Der Ertragswert der Netzgesellschaft Bremen wird mit ca. 760 Mio. € bemessen. 1 % davon sind 7 600 000 €. Dieser Betrag ist insgesamt von BVG und BVV für den Erwerb der 1-%-Beteiligung zu zahlen. Indem 60 000 € auf das Stammkapital zu zahlen sind, sind weitere 7 540 000 € als Aufgeld (Agio) in die Rücklage der Gesellschaft zu zahlen.

Beteiligungsvertrag Netzgesellschaft Bremen

Der Beteiligungsvertrag enthält Garantien hinsichtlich der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation der Netzgesellschaft. Erweisen sich die Garantien als unrichtig, ist Schadenersatz an die Gesellschaft zu leisten, damit sie so gestellt wird, als wäre die Garantie zutreffend gewesen. Bei der Verletzung insolvenzrelevanter Garantieerklärungen entspricht der Schadenersatz der Gesamthöhe der Investition (Geschäftsanteil und stille Einlage). Im Übrigen ist der Schadenersatz auf 20 Mio. € gedeckelt.

Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Bremen

Der Gesellschaftsvertrag der Netz-GmbH gibt BVG und BVV (gemeinsam) alle Rechte, die ein Gesellschafter mit einer Beteiligung von 25,1 % hat (Rechte einer qualifizierten Minderheitsbeteiligung). Darüber hinaus sieht der Gesellschaftsvertrag einen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen vor, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Zudem haben BVG und BVV in den folgenden, grundlegenden Gesellschaftsangelegenheiten (zeitliche befristete) Vetorechte:

- Erwerb, Erhöhung oder vollständige oder teilweise Veräußerung einer Beteiligung an einem Unternehmen;
- Beschlussfassung in Beteiligungsunternehmen über Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen sowie die Änderung des Gesellschaftszwecks;

- Abschluss, Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen nach §§ 291 ff. des Aktiengesetzes, einschließlich Betriebsführungsverträgen, wenn und insoweit die Gesellschaft das zu führende Unternehmen darstellt, oder von ähnlich weitreichenden Verträgen; dies gilt nicht für Vereinbarungen zur Umsetzung des gemeinsamen Betriebs (im betriebsverfassungsrechtlichen Sinn) von Bremen/Bremerhaven sowie gegebenenfalls mit weiteren Netzbetreibern in den Gemeinden Stuhr, Weyhe, Thedinghausen;
- Abschluss, Änderung und Beendigung von Wegenutzungsverträgen/Konzessionsverträgen im Sinne von § 46 Abs. 2 EnWG, sofern und insoweit Aktivitäten außerhalb des Landes Bremen und/oder außerhalb der Gemeinden Stuhr, Weyhe, Thedinghausen betroffen sind;
- grundlegende Änderungen in der Unternehmensorganisation, die dazu führen würden, dass die wesentlichen von der Netzgesellschaft Bremen wahrgenommenen Geschäftsfelder, einschließlich der Geschäftsführung sowie der jeweils erforderlichen Mitarbeiter, nicht mehr in der Freien Hansestadt Bremen ansässig wären.

Ende 2019 entfallen – bis auf das Vetorecht beim Abschluss von Unternehmensverträgen – diese zusätzlichen Vetorechte. Es bleibt dann bei den gesetzlichen Minderheitenrechten, die einem GmbH-Gesellschafter mit einer Beteiligung von 25,1 % zustehen.

Ebenfalls bis Ende 2019 darf die swb über ihren Geschäftsanteil an der Netzgesellschaft nur mit Zustimmung BVG und BVV verfügen, wobei dies nicht für Übertragungen innerhalb des swb-Konzerns gilt.

Auf Wunsch von BVG und BVV ist in der Gesellschaft ein Beirat mit beratender Funktion zu bilden. Von dessen acht Mitgliedern werden vier von der swb AG und je zwei von BVG und BVV entsandt.

Die 1%-Beteiligung von BVG und BVV ist gewinnbezugsberechtigt, der Gewinn wird allerdings im Rahmen des Gewinnabführungsvertrages pauschaliert.

Vertrag über die stille Beteiligung an der Netzgesellschaft Bremen

Der Hauptanteil der Investition wird der Netzgesellschaft über eine (typisch) stille Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die stille Einlage der BVG beträgt 135 Mio. €, die stille Einlage der BVV beträgt 45 Mio. €. BVG und BVV sind an dem Gewinn der Netzgesellschaft grundsätzlich mit insgesamt 24,1 % beteiligt. Allerdings ist der Gewinn gedeckelt auf 4,6 % der Einlage. Mindestens erhalten BVG und BVV jedoch eine Einlagenverzinsung von 3,7 % (wenn der Quotal auf BVG und BVV entfallende Gewinn geringer wäre) („Garantieverzinsung“). BVG und BVV haben ein „Gewinn-Nachholungsrecht“, wenn der Gewinn in einem Jahr unterhalb des „Deckels“ lag, in einem oder beiden unmittelbar vorangegangenen Jahren jedoch „gedeckelt“ wurde.

Sofern swb nachweist, dass 24,1 % des Gewinns in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren geringer gewesen wäre als die Garantieverzinsung (3,7 % der Einlagen) und die Minderung der Ertragskraft nicht durch Maßnahmen im EWE-/swb-Konzern verursacht wurde, kann swb verlangen, über die Anpassung der Garantieverzinsung zu verhandeln. Für den Fall der Nichteinigung ist eine schiedsgutachterliche Entscheidung (§ 317 ff. BGB) vorgesehen. Die neue Garantieverzinsung darf jedoch 2,8 % nicht unterschreiten (absolute Zinsuntergrenze). Die swb kann ein Anpassungsverlangen erstmals zum 31. Dezember 2021 stellen. Ist die dann festgelegte – niedrigere – Garantieverzinsung für BVG und BVV nicht mehr attraktiv, haben BVG und BVV Sonderkündigungsrechte.

Die ordentliche Kündigung der stillen Gesellschaft ist erstmals zum 31. Dezember 2033 (Auslaufen der Wegenutzungsverträge) und danach jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Netzgesellschaft stehen zusätzliche Änderungskündigungsrechte zu, die zu einer Absenkung der stillen Einlage und der Verzinsung führen, wenn die GEWOBA und/oder die Universität Bremen beschließen, dass sie

nicht oder zu einem wesentlichen Teil nicht mehr von der swb mit Fernwärme versorgt werden wollen. Eine wesentliche Reduzierung des Fernwärmebedarfs liegt bei einer Absenkung um mehr als 17 % vor, wobei eine vorübergehende saisonale oder wartungsbedingte Bezugsminderung oder eine auf Energiesparmaßnahmen oder Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz (z. B. energetische Sanierung von Gebäuden) beruhende (auch dauerhafte) Bezugsminderung nicht als Reduzierung im Sinne dieser Regelung gilt. Wenn es bei der GEWOBA zu einer wesentlichen Reduzierung des Fernwärmebedarfs kommt, verringert sich die stille Einlage der BVG um 9 Mio. € (diesen Betrag zahlt die Netzgesellschaft an die BVG zurück) und die Maximalverzinsung der BVG-Einlage sinkt um 0,75 Prozentpunkte (Absenkung des „Zinsdeckels“). Wenn es bei der Universität Bremen zu einer wesentlichen Reduzierung des Fernwärmebedarfs kommt, verringert sich die stille Einlage der BVG um 4,5 Mio. € und die Maximalverzinsung der BVG-Einlage sinkt um 0,3 Prozentpunkte. Wird der Fernwärmebedarf sowohl bei GEWOBA als auch bei der Universität Bremen wesentlich reduziert, werden diese Effekte kumuliert. Zu einer Absenkung der stillen Einlage (ohne Auswirkung auf den Zinssatz) kommt es auch, wenn der Wegenutzungsvertrag „Wasser Bremen“ endet; in diesem Fall reduziert sich die stille Einlage der BVG um 27 Mio. €. Diese negativen Ertragsauswirkungen treffen allein die BVG. Für die BVV ändert sich durch diese Änderungskündigungen nichts.

Angesichts eines Refinanzierungszinssatzes von 2,8 % ist die vereinbarte Einlagenverzinsung für BVG und BVV attraktiv.

Konsortialvertrag betreffend die Netzgesellschaft Bremen

Der Konsortialvertrag der Gesellschafter der Netzgesellschaft legt zum einen die Grundsätze der Zusammenarbeit fest. Zum anderen ist geregelt, dass BVG und BVV ihre GmbH-Beteiligung nur zusammen mit den stillen Beteiligungen veräußern dürfen und jeder Erwerber in den Konsortialvertrag eintreten muss.

Der Konsortialvertrag sieht ferner für den Fall, dass in der Gesellschaft ein Aufsichtsrat eingerichtet wird, vor, dass der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern bestehen wird. Die Arbeitnehmer werden fünf Sitze erhalten (Drittelparität), die Anteilseignerseite zehn. Von den zehn Sitzen der Anteilseignerseite werden die swb AG acht Sitze erhalten, BVG und BVV je einen.

Darüber hinaus regelt der Konsortialvertrag Schlichtungsverfahren für den Fall, dass BVG und BVV ihr Veto gegen bestimmte Maßnahmen in der Gesellschaft einlegen wollen. Hat die Schlichtung kein Ergebnis, muss die umstrittene Maßnahme unterbleiben.

Für den Fall der Beendigung der Beteiligung – insbesondere bei Beendigung der Wegenutzungsverträge – sind dem Konsortialvertrag Muster von Verträgen beigelegt, mit denen die Beteiligung an der Netz-GmbH und die stille Beteiligung auf die swb AG übertragen werden. Der Kaufpreis entspricht der Investitionssumme, eine Unternehmensbewertung findet nicht statt. Hierdurch ist gewährleistet, dass der eingezahlte Betrag auch wieder zurückgezahlt wird. Die Beteiligung an den GmbHs und die stillen Beteiligungen bilden eine Einheit, was die wirtschaftliche 25,1-%-Beteiligung unterstreicht.

Gewinnabführungsvertrag Bremen

Da die swb die Netz-GmbH vollkonsolidieren will, wird sie mit der Netz-GmbH einen Gewinnabführungsvertrag („GAV“) abschließen. Die Gesellschafter BVG und BVV erhalten dann keinen Gewinnanteil, der quotal ihrer 1-%-Beteiligung entspricht. Sie erhalten vielmehr entsprechend § 304 Aktiengesetz einen festen Ausgleich. Dieser entspricht 4,6 % ihrer Einlage in die Netz-GmbH (Stammkapital und Agio).

Kapitalerhöhungsbeschluss Netzgesellschaft Bremerhaven

Der Beitritt der BVG und der BVV zu der Bremerhavener Netzgesellschaft erfolgt ebenfalls im Wege der Kapitalerhöhung. Das Stammkapital wird von 990 000 € um 10 000 € auf 1 000 000 € erhöht. Von dem Erhöhungsbetrag (= 1 % des erhöhten Stammkapitals) übernimmt die BVG 7 500 € und die

BVV 2 500 €. Der Ertragswert der Netzgesellschaft Bremerhaven wird mit ca. 150 Mio. € bemessen. 1 % davon sind 1 500 000 €. Dieser Betrag ist insgesamt von BVG und BVV für den Erwerb der 1-%-Beteiligung zu zahlen. Indem 10 000 € auf das Stammkapital zu zahlen sind, sind weitere 1 490 000 € als Agio in die Rücklage der Gesellschaft zu zahlen.

Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Bremerhaven, Vertrag über die stille Beteiligung an der Netzgesellschaft Bremerhaven, Konsortialvertrag betreffend die Netzgesellschaft Bremerhaven, Gewinnabführungsvertrag Bremerhaven

Hinsichtlich dieser Verträge kann auf die Ausführungen zu den Verträgen betreffend auf die Bremer Netzgesellschaft verwiesen werden. Gesellschafter aus dem swb-Konzern ist nicht die swb AG, sondern ihre Tochtergesellschaft swb Bremerhaven GmbH, für deren Verpflichtungen die swb AG die Mithaftung übernimmt. Die rechtlichen Bedingungen sind gleich. Allerdings mussten in dem „Vertrag über die stille Beteiligung an der Netzgesellschaft Bremerhaven“, an der sich die BVG mit 26 925 000 € und die BVV mit 8 975 000 € beteiligt, keine Regelungen über eine Änderungskündigung der Netzgesellschaft im Falle des (teilweisen) Wegfalls von Großabnehmern für die Fernwärmebelieferung oder einer kürzeren Laufzeit eines Wegenutzungsvertrages getroffen werden.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind in den folgenden Übersichten zusammengefasst:

- Investitionssumme der Städte: 225 000 000 €, davon 9 100 000 € in GmbHs und 215 900 000 € in stille Gesellschaften,
- Wertverhältnis der Netzgesellschaften: 83,37 (Bremen) zu 16,63 (Bremerhaven),
- Beteiligungsverhältnis der städtischen Gesellschaften an beiden Netzgesellschaften: 75 (BVG) zu 25 (BVV),
- Investitionssumme BVG: 168 750 000 €,
- Investitionssumme BVV: 56 250 000 €.

Netzgesellschaft Bremen GmbH

Stammkapital: 6 000 000 €,

davon BVG/BVV: 60 000 €,

Agio Städte: 7 540 000 €,

Stille Einlage BVG/BVV: 180 000 000 €.

	Einzahlung (€)			
Beteil. BVG am Stammkap.	45 000			
Agio BVG	5 655 000			
Beteil. BVG am Stammkap. und Agio		5 700 000		
Beteil. BVV am Stammkap.	15 000			
Agio BVV	1 885 000			
Beteil. BVV am Stammkap. und Agio		1 900 000		
Beteil. swb am Stammkap.	5 940 000			
Beteil. BVG an stiller Ges.	135 000 000			
Beteil. BVV an stiller Ges.	45 000 000			
Beteil. BVG insgesamt (GmbH und still.)			140 700 000	
Beteil. BVV insgesamt (GmbH und still.)			46 900 000	
Beteil. BVG und BVV insgesamt (GmbH und still.)				187 600 000

Netzgesellschaft Bremerhaven GmbH

Stammkapital: 1 000 000 €,
 davon BVG/BVV: 10 000 €,
 Agio Städte: 1 490 000 €,
 Stille Einlage BVG/BVV: 35 900 000 €.

	Einzahlung (€)			
Beteil. BVG am Stammkap.	7 500			
Agio BVG	1 117 500			
Beteil. BVG am Stammkap. und Agio		1 125 000		
Beteil. BVV am Stammkap.	2 500			
Agio BVV	372 500			
Beteil. BVV am Stammkap. und Agio		375 000		
Beteil. swb am Stammkap.	990 000			
Beteil. BVG an stiller Ges.	26 925 000			
Beteil. BVV an stiller Ges.	8 975 000			
Beteil. BVG insgesamt (GmbH und still.)			28 050 000	
Beteil. BVV insgesamt (GmbH und still.)			9 350 000	
Beteil. BVG und BVV insgesamt (GmbH und still.)				37 400 000

III. Finanzielle Auswirkungen

Bremen und Bremerhaven beabsichtigen, um sich an den swb-Netzgesellschaften beteiligen zu können, einen Kredit über die Gesamtinvestitionssumme in Höhe von 225 Mio. € aufzunehmen. Für die Beteiligung der BVG an den swb-Netzgesellschaften in Bremen und Bremerhaven, ist die Aufnahme eines Kredits in Höhe von 168 750 000 € zulasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) erforderlich. Dieser Betrag ist der BVG sodann von der Freien Hansestadt Bremen im Wege der Einzahlung in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) zur Verfügung zu stellen.

Hierfür ist eine Änderung der Haushaltsgesetze 2014 und 2015 erforderlich. Da die Gewinne, die aus den Beteiligungen an den Netzgesellschaften erwartet werden, deutlich über dem Refinanzierungszins liegen, ist mit einem jährlichen Zufluss bei der BVG in Höhe von ca. 3 Mio. € zu rechnen. Um diesen Betrag verringert sich die von der Stadtgemeinde Bremen an die BVG im Rahmen des Verlustausgleichs zu leistende jährliche Zuführung. Da der Verlustausgleich der BVG immer zeitversetzt – nämlich im darauffolgenden Wirtschaftsjahr – erfolgt, tritt eine Entlastung des Haushalts erst im Jahr 2016 ein.

Durch verbindliche Auskünfte der Finanzämter Bremen und Bremerhaven ist sichergestellt, dass die Gewinne aus den Netzgesellschaften bei der BVG (und entsprechend bei der BVV) querverbundfähig sind.

B. Ergebnis

Der Senat billigt das Verhandlungsergebnis und beschließt,

- a) auf die Angebote der wesernetz Bremen GmbH auf Abschluss der folgenden Wegenutzungsverträge
 - Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt zum Bau und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Stadt,
 - Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt zum Bau und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Stadt,

- allgemeine Trinkwasserversorgung sowie die Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt zum Bau und Betrieb eines Wasserversorgungsnetzes im Gebiet der Stadt,
- über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt zum Bau und Betrieb eines Fernwärmeversorgungsnetzes im Gebiet der Stadt

den Zuschlag zu erteilen und diese Angebote anzunehmen,

- b) auf die Angebote der wesernetz Bremen GmbH und der wesernetz Bremerhaven GmbH & Co. KG unter Mitwirkung der swb AG und der swb Bremerhaven GmbH auf Abschluss der Beteiligungsverträge Bremen und Bremerhaven den Zuschlag zu erteilen und die BVG anzuweisen, diese Angebote anzunehmen.

Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass die Stadtbürgerschaft der Zuschlagserteilung zustimmt. Nach zustimmender Beschlussfassung durch die Stadtbürgerschaft wird sie den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zur Erklärung der Zuschlagserteilung ermächtigen.

